

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1959 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 2018****betreffend eine Abweichung von der Richtlinie 2000/29/EG des Rates hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Agrilus planipennis* (Fairmaire) durch Holz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 8235)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Agrilus planipennis* (Fairmaire) ist in Anhang I Teil A Kapitel I Buchstabe a Nummer 1.2 der Richtlinie 2000/29/EG als Schadorganismus aufgeführt, dessen Auftreten nirgends in der Union festgestellt wurde.
- (2) Die in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 2.3 der Richtlinie 2000/29/EG niedergelegten Bestimmungen sehen besondere Anforderungen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Agrilus planipennis* (Fairmaire) durch Holz mit Ursprung in Drittländern vor.
- (3) Entsprechend den Informationen, die 2018 bei zwei Audits der Europäischen Kommission in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika eingeholt wurden, wird die Anwendung der in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 2.3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/29/EG festgelegten Bedingungen vor der Ausfuhr nicht ausreichend überprüft.
- (4) Deshalb sollte die Einfuhr in die Union von Holz von *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans Mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika mit einer in Buchstabe b genannten amtlichen Feststellung nicht zugelassen werden.
- (5) Dieser Beschluss sollte am 30. Juni 2020 auslaufen, damit die Überprüfung von Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 2.3 der Richtlinie 2000/29/EG auf der Grundlage der wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen möglich ist.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Bestimmungen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 2.3 der Richtlinie 2000/29/EG ist die Einfuhr in das Gebiet der Union von Holz von *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans Mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika nur mit amtlichen Feststellungen gemäß den Buchstaben a und c der genannten Nummer 2.3 zulässig.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. Juni 2020.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 2018

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission
